

## **Stellungnahme des Beirats Schwachhauser zur Überarbeitung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter**

Der Beirat Schwachhausen begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter.

**Der Beirat Schwachhausen nimmt dazu wie folgt Stellung:**

**§ 6 Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:  
„Bürger-, Jugend- und Seniorenbeteiligung“**

**Weiter ist einzufügen:**

„Die Seniorenvertretung ist in allen Angelegenheiten von außergewöhnlicher seniorenpolitischer Bedeutung im Beirat oder in einem Ausschuss des Beirates zu hören.“

*Kann grundsätzlich übernommen werden. Aber: Der Jugendbeirat ist ein Organ des Beirats. Die Seniorenvertretung ist eine privatrechtlich organisierte Lobbyvereinigung, die beiden Institutionen sind also nicht gleichzusetzen. Die Seniorenvertretung findet im Beiratsgesetz keinen Niederschlag. Sie ist auch nicht regional organisiert. Es ist daher problematisch die Institution zu benennen, wie ehrenwert die Arbeit auch sein mag.*

*Aus Vorlage 7/15 für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 08.09.2015: „Die Seniorenvertretung in der Stadtgemeinde Bremen ist 1978 entstanden. Sie hat sich selbst ein Statut gegeben. Die Seniorenvertretung hat den Anspruch, für die älteren Menschen in der Stadtgemeinde Bremen zu sprechen. Der Senat hat mit Beschluss vom 09.11.1993 die Seniorenvertretung als Interessenvertretung der älteren Generation anerkannt. Er hat die Senatsressorts gebeten, mit der Seniorenvertretung in Fragen, die ältere Menschen betreffen, zusammenzuarbeiten. Die Ortsbeiräte benennen für jeweils 4.000 der in ihrem Bereich wohnhaften Bürger/innen im Alter von über 60 Jahren eine/n Delegierte/n, insgesamt 44 Delegierte.“*

*Wie eine dauerhafte Interessenvertretung der Senioren im Beirätegesetz sinnvoll zu verankern ist, wäre umfassend zu diskutieren.*

**Begründung:**

Der Beirat möchte durch die Aufnahme ins Gesetz seine Wertschätzung gegenüber der Arbeit der Seniorenvertretung zum Ausdruck bringen.

**§ 7 Abs. 3 wird abgelehnt und ist zu streichen.**

*Zustimmung*

**Begründung:**

Beirats- und Ausschussmitgliedern muss es möglich sein, direkt mit Antragssteller\*innen von Bürgeranträgen zu sprechen, da dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sein kann. Die im Entwurf geforderte Zustimmung eines Viertels der Beiratsmitglieder ist eine unnötige bürokratische Hürde.

*§ 8 Abs. 4 wird ergänzt:*

*Die zuständige Senator oder der zuständige Senator unterrichtet den Beirat, wenn ein Antrag in der Haushaltsaufstellung nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden soll, die geplante Entscheidung ist zu begründen. Der Beirat kann zur geplanten Entscheidung Stellung nehmen.*

*Die zuständige Senator oder der zuständige Senator unterrichtet den Beirat binnen vier Wochen, wenn ein Haushaltsantrag endgültig ganz oder teilweise abgelehnt wurde.*

*Begründung:*

*Der Beirat hat nur theoretisch das Recht Haushaltsanträge einzubringen. In der Praxis erfährt der Beirat erst sehr spät, wenn der Antrag abgelehnt wurde. Dass Haushaltsanträge berücksichtigt werden, kommt tatsächlich so gut wie nie vor. Die Beiratsrechte müssen daher gestärkt werden.*

**In § 9 Abs. 1 Nr. 3 sind die Worte „zur Herstellung der Barrierefreiheit“ zu streichen.**

*Kann übernommen werden.*

*Gestrichen wird auch „auf Grundlage der planungsrechtlichen Stellungnahme“.*

*Begründung: Die planungsrechtliche Stellungnahme wird aus der Sicht der Behörde erteilt. Ob die Mitwirkungsbelange des Beirats dabei berücksichtigt werden, kann der Beirat nicht prüfen. Nicht selten werden bei Durchsicht der Akte Aspekte aufgedeckt, die in den planungsrechtlichen Stellungnahmen nicht bedacht wurden. Diese Aspekte dürfte der Beirat nach der Neufassung nicht mehr einbringen. Die Beiratsrechte würden unnötig verkürzt.*

**Begründung:**

Der Beirat begrüßt ausdrücklich, zukünftig zu **allen** geplanten Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung Stellung nehmen zu können. Deshalb ist die Einschränkung auf die Barrierefreiheit kontraproduktiv.

**In § 16 Abs. 4, letzter Satz: Statt mit dem „fachlich zuständigen Ressort“ ist das Einvernehmen mit der/m „fachlich zuständige/n Senator/in“ herzustellen.**

*Kann übernommen werden.*

**Begründung:**

Die Aufhebung einer Entscheidung des Beirats ist ein sehr schwerwiegender Eingriff in die Rechte des Beirats. Ein solcher Eingriff kann nur durch den/ die zuständige/n Senator\*in beschlossen werden.

**§ 20 (Mitwirkungsverbot) ist an die Regelungen des Ausführungsgesetzes zu Art. 145 der Bremischen Landesverfassung anzupassen.**

**Begründung:**

Es ist nicht angemessen, wenn es für die Beiräte andere Befangenheitsregelungen gibt als für die Mitglieder der Stadtbürgerschaft und der Stadtverordnetenversammlung.

*Kann übernommen werden, allerdings ist auch das Ausführungsgesetz insoweit zu weitgehend, als ein Mitwirkungsverbot nach dem Wortlaut auch dann bestehen soll, wenn eine Vollmacht in einer anderen Sache erteilt wurde.*

**§ 23 Abs.5 und Abs. 6 wird abgelehnt und ist zu streichen.  
Im Abs. 4 wird der vorletzte Satz nicht gestrichen.**

**Begründung:**

Der Beirat soll in eigener Verantwortung die Aufgaben aller Ausschüsse regeln.

*Absatz 5 mag überflüssig sein.*

*Absatz 6 sollte erhalten bleiben:*

*Der erste Satz stärkt die Rechte der Fraktionen gegenüber BeiratssprecherIn/Ortsamt.*